

Sorge- und Umgangsrecht in der Corona Krise

Webinar der Kanzlei Kind&Recht

Am 26.03.2020

Risikoeinschätzung Corona Epidemie

- SARS-CoV-2 verursacht CoVid19 mit ca. 15-18% schwerer Verläufe
- Letalität zwischen 0,4 und 8,9 % (deutlich gefährlicher als Grippe)
- Extrem ansteckend, Tröpfcheninfektion, Verbreitung exponentiell
- Besonders hohes Risiko für
 - Ältere Personen (Ü60),
 - Vorerkrankung Atemwege (Asthma, etc.)
 - Bei immununterdrückender Medikation
- Erhebliches Risiko der Überlastung des Gesundheitssystems durch massive Häufung der Fälle (exponentielles Wachstum)
- Soziale Distanzierung, Quarantäne, Kontaktsperre dienen zur Verlangsamung der Verbreitung
- Ende der Krise bei Impfung (derzeit nicht vorhanden) oder „Herdenimmunität“

I. Umgang in der Corona Krise

- Was ist bei Kontaktsperre generell in Bezug auf UG erlaubt?
- Wann darf Umgang wegen Corona ausfallen? Gilt etwas anderes ohne gerichtliche Regelung?
- Welche rechtlichen Schritte sind möglich und nötig?
- Kann/Muss das Umgangsmodell in der Krise geändert werden? Kann ein Wechselmodell beantragt werden?

- Wie ist mit dem Schul- bzw. Kitaausfall wegen Corona umzugehen?
- Darf mit dem Kind gereist werden?
- Darf der Aufenthalt des Haushaltes temporär geändert werden?
- Mit welchen Folgen für gerichtliche Verfahren ist zu rechnen? Wie kann man das Verfahren beschleunigen?

I.1 Grundsätzliche Regeln

- Kontaktsperren und Allgemeinverfügungen untersagen Umgang nicht
- Polizei kann ggf. verlangen, dass Ausweise etc. vorgezeigt werden
- Spazierengehen etc. auch mit mehr als 2 Personen gestattet, da Familie
- Neue Lebenspartner*innen sind Teil der Familie
- Bei Quarantäne gem. § 30 I IfSG gilt absoluter Kontaktstopp

I.2 Wann darf UG ausgesetzt werden?

- Grundsätzlich nicht
- Wenn ein Haushalt gem. § 30 I IfSG unter Quarantäne steht
- Wenn im Haushalt eine besonders gefährdete Person lebt (nicht nahebei, sondern im Haushalt)
 - durch Wechsel entsteht dadurch erhebliche Gefahr
 - oder notwendige Standards (soziale Distanz/Quarantäne) werden im anderen Haushalt nicht eingehalten
- Besonders gefährdet sind u.a. Menschen mit
 - immununterdrückender Medikation
 - Diabetes, Asthma, Lungenerkrankungen
 - Krebserkrankungen (oft auch vergangene)
 - Organtransplantationen
 - Über 65

1.2 Darf Kind zurückbehalten werden?

- Grundsätzlich: NEIN
- Ausnahme: gemeinsames ABR UND massivste Gesundheitsgefahr bei Rückkehr
- Bei zwischenzeitlich eingetretener Quarantäne § 30 I IfSG
- Positiver Testung im Haushalt BET

1.3 Rechtliche Schritte

- Bei Aussetzung: Eilantrag auf Abänderung gem. § 1696 I BGB iVm. Antrag auf Aussetzung gem. § 93 I Nr. 4 FamFG
- Beweislast für Entschuldigung gem. § 89 IV FamFG für den aussetzenden ET (BET)
- Bei rechtswidriger Aussetzung:
 - Ordnungsgeldantrag gem. § 89 II FamFG iVm. § 88 III FamFG
 - Ggf. Abänderungsantrag gem. § 1696 I BGB
- Wenn mündliche Anhörung nicht erfolgt: Beschleunigungsrüge
- Ggf. Antrag auf Videoanhörung gem. § 128a ZPO

1.3 Weiteres

- Schulausfall ist nicht gleich Schulferien, kein Anspruch auf Anwendung der Ferienregelungen
- Reisen zwar grundsätzlich Alltagsentscheidung, aber Krisenfall, daher Angelegenheit gem. § 1628 BGB
- Temporäre Veränderungen des Ortes des Haushalts unproblematisch, wenn keine Erhöhung Risiko
- Auskunft über Diagnosen, Testung und Symptome besteht gem. § 1686 BGB
- EA Antrag auf WM nur sinnvoll, wenn anderes ET Drittbetreuung mit erheblich erhöhten Risiko vornimmt und eigene Betreuung möglich
- Begleiteter UG oft faktisch nicht umsetzbar.
 - Notfalls Antrag bei VerwaltungsG
 - Nachholung vereinbaren
 - Mögliche Begleiter*innen nennen

2. Unterhalt und Corona Krise

- Berechnungen beruhen auf Prognosen über zukünftige Einnahmen
- Bei Entlassung Änderung der grundlegenden Verhältnisse = Abänderungsanspruch
- Bei Kurzarbeit – fraglich ob dauerhaft, Abänderungsanspruch aber wahrscheinlich
- Bei Selbstständigkeit: Prognose sehr schwierig, Abänderungsanspruch je nach Branche wahrscheinlich
- Fiktive Einkünfte dürften zur Abänderung führen

2. Unterhalt in der Corona Krise

- Maßnahmen bei mangelnder Leistungsfähigkeit:
- Einigung mit Gläubiger*innen, außergerichtliche Einigung muss Verzicht auf Vollstreckung auf Titel beinhalten
- Antrag auf einstweilige Einstellung der ZV (Glaubhaftmachung)
- Parallel Antrag auf Abänderung gem. §§ 238, 239 FamFG
- VORSICHT: Erhebliches Prozessrisiko, wenn Einbußen nur vorübergehend
- Maßnahmen bei erhöhtem Bedarf: In Verzug setzen durch Zahlungsaufforderung

3. Gewaltschutz in der Corona Krise

- Bitte halten Sie die Augen auf
- Kontakt zum [Hilfstelefon.de](https://www.hilfstelefon.de)
- Polizei rufen und Platz & Wohnungsverweis aussprechen lassen
- Verletzungen unbedingt sofort ärztlich dokumentieren lassen
- Eilantrag auf Gewaltschutz und Wohnungszuweisung
- Notfalls Flucht ins Frauenhaus